

**Ausbau der L 456 durch den Bau eines Rad- und Gehweges mit teilweise
zugelassener Nutzung durch den landwirtschaftlichen Verkehr
zwischen Heuchelheim-Großniedesheim-Kleinniedesheim**



Landesbetrieb Mobilität
Speyer




Nächster Ort: Heuchelheim und Kleinniedesheim
von NK: 6415 059 nach NK: 6415 009
Baulänge: 1,730 km und 1,037 km
Länge der
Anschlüsse: - km

Deckblattverfahren zum Feststellungsentwurf

**Landschaftspflegerischer Begleitplan
Erläuterungsbericht**

bestehend aus 39 Blatt (inklusive Deckblatt)

<p>aufgestellt: Speyer, den 10.10.2022 Landesbetrieb Mobilität Speyer St. Guido-Straße 17, 67346 Speyer Tel.: 06232/626-0, Fax.. -1102/3/4</p> <p>gez. Martin Schafft Ltd. Baudirektor</p>	
	<p>Festgestellt Gemäß Kapitel A Nr. VII des Planfeststellungsbeschlusses vom 10.04.2024, Az.: 02.3-1923-PF/34 Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Planfeststellungsbehörde in Vertretung</p> <p>..... (Dr. Markus Rieder) Verwalter der Planfeststellungsbehörde</p> 

**Ausbau der L 456 durch den Bau eines Rad- und Gehweges
mit tlw. zugel. Nutzung durch den landwirtschaftl. Verkehr
zwischen Heuchelheim-Großniedesheim-Kleinniedesheim**

**Unterlage 19.1A
Landschaftspflegerischer Begleitplan
Erläuterungsbericht**

Auftraggeber:

Landesbetrieb Mobilität Speyer

St. Guido-Str. 17
67346 Speyer

Auftragnehmer:

**natur
Profil**

Planung und Beratung
Dipl. Ing. M. Schaefer
Alte Bahnhofstraße 15
61169 Friedberg
Tel.: 0 60 31-20 11
Fax: 0 60 31-76 42
E-Mail: info@naturprofil.de

Stand: August 2022

Bearbeitung:

Projektleitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Sachbearbeitung: C. Rosenstein (Dipl.-Ing.)
M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Planwerke: A. Jäschke (CAD Fachkraft)

Layout: M. Schulzek (Sekretariat)

INHALT

1	EINLEITUNG	1
1.1	PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN	1
1.2	LAGE DES PROJEKTGEBIETS UND ABGRENZUNG VON BEZUGSRÄUMEN	1
1.3	GRÜNDE UND WAHL DER LINIE	2
1.4	BESCHREIBUNG DES VORHABENS	2
2	PLANUNGSRAUMANALYSE	3
2.1	RAUMNUTZUNG	3
2.2	NATURRÄUME UND RELIEF	5
2.3	GESETZLICHE UND LANDESPFLEGERISCHE VORGABEN	5
2.3.1	<i>Naturschutzgesetzgebung</i>	5
2.3.2	<i>Umweltschadensgesetz</i>	6
2.3.3	<i>Wassergesetzgebung</i>	6
2.3.4	<i>Weitere Gesetze</i>	7
2.3.5	<i>Landesplanungen zur Entwicklung von Natur und Landschaft</i>	7
3	BESTANDSERFASSUNG DER NATURGÜTER	7
3.1	NATÜRLICHE BODENFUNKTION (Bo)	8
3.2	BIOTOPFUNKTION/HABITATFUNKTION (B)	8
3.2.1	<i>Heutige potentielle natürliche Vegetation (HpnV)</i>	8
3.2.2	<i>Biotopfunktion</i>	8
3.2.3	<i>Habitatfunktion für wertgebende Tierarten</i>	13
3.3	GRUNDWASSERSCHUTZFUNKTION UND REGULATIONSFUNKTION IM LANDSCHAFTS- WASSERHAUSHALT (GW, OW)	14
3.4	KLIMATISCHE UND LUFTHYGIENISCHE AUSGLEICHSFUNKTION (K)	15
3.5	LANDSCHAFTSBILDFUNKTION UND LANDSCHAFTS- GEBUNDENE ERHOLUNGSFUNKTION (L)	15
4	DOKUMENTATION ZUR VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG VON BEEIN- TRÄCHTIGUNGEN	19
4.1	STRAßENBAUTECHNISCHE VERMEIDUNGSMAßNAHMEN	19
4.2	VERMEIDUNGSMAßNAHMEN BEI DER DURCHFÜHRUNG DER BAUMAßNAHME	19
5	KONFLIKTANALYSE / EINGRIFFSERMITTLUNG	20
5.1	PROJEKTBEZOGENE WIRKFAKTOREN / UMWELTAUSWIRKUNGEN	20
5.2	METHODIK DER KONFLIKTANALYSE	20
5.3	BESCHREIBUNG DER KONFLIKTE	20
5.4	ZUSAMMENFASSUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN	21
6	MASSNAHMENPLANUNG	22
6.1	ABLEITEN DES MAßNAHMENKONZEPTES	22
6.2	LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MAßNAHMEN	23
6.3	MAßNAHMENÜBERSICHT	24
7	GESAMTBEURTEILUNG DES EINGRIFFS	27
8	QUELLEN	28

ABBILDUNGEN UND TABELLEN

Abbildung 1: Lage der Teilbereiche des Plangebietes im Bezugsraum "Unteres Hügelland bei Großniedesheim"	2
Abbildung 2: Lage des Trinkwasserschutzgebietes zwischen Groß- und Kleinniedesheim"	4
Abbildung 3: Blick auf Heuchelheim, Blickrichtung Westen	16
Abbildung 4: Zwischen Heuchelheim und Autobahn, Blickrichtung Osten	16
Abbildung 5: Gehölze im Bereich der Einschnittböschung vor der Autobahn, Blickrichtung Osten	17
Abbildung 6: Blick auf den Ortsrand von Großniedesheim, Blickrichtung Osten	17
Abbildung 6: Zukünftige Trasse des Rad- und Gehweges östlich von Großniedesheim.....	18
Abbildung 7: Zukünftige Trasse des Rad- und Gehweges westlich von Kleinniedesheim	18
Abbildung 8: Zukünftige Trasse des Rad- und Gehweges am Ortsrand von Kleinniedesheim	19
Tabelle 1: Liste der Biotoptypen.....	9
Tabelle 2: Vergleichende Gegenüberstellung	25

Anhang 1: Ökokontovereinbarung Mertesheim

PLÄNE

Unterlage 19.2: Bestands- und Konfliktplan, Blatt 1-4, Maßstab 1 : 1.000.

Unterlage 9.1: Übersichtslageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Blatt 1, Maßstab 1 : 2.000.

Unterlage 9.2: Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Blätter 1-6, Maßstab 1 : 500.

1 EINLEITUNG

Der Landesbetrieb Mobilität (LBM) Speyer plant den Bau eines Rad- und Gehweges bzw. stellenweise eines Rad-, Geh- und Wirtschaftsweges entlang der L 456 zwischen Heuchelheim bei Frankenthal und Großniedesheim sowie zwischen Großniedesheim und Kleinniedesheim. Es handelt sich hierbei um einen Lückenschluss im „Großräumigen Radwegenetz Rheinland-Pfalz“ zwischen den Radwegen entlang der L 453 im Süden und der L 456 bzw. L 457 im Norden bzw. Osten. Im Zusammenhang mit diesem Projekt wurde das Büro Naturprofil – Dipl. Ing. M. Schaefer im Dezember 2015 mit der Erarbeitung der naturschutzrechtlich gebotenen Unterlagen zur Genehmigungsplanung, zu denen der hiermit vorgelegte „Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)“ gehört, beauftragt.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan folgt in Aufbau und Inhalt den Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP), Ausgabe 2011 (BMVBS 2011) und greift Empfehlungen aus dem dazu erstellten Gutachten auf (BMVBS 2009).

1.1 Planungsrechtliche Grundlagen

Nach § 14 (1) BNatSchG ist der Bau bzw. Ausbau von Straßen und Wegen im Außenbereich als Eingriff in den Naturhaushalt zu werten, da hierdurch die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden können. Die nach Anwendung des Vermeidungsgebots dennoch auftretenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind nach § 15 (2) BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gleichartig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder gleichwertig zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

1.2 Lage des Projektgebiets und Abgrenzung von Bezugsräumen

Das Projektgebiet befindet sich in der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim im Rhein-Pfalz-Kreis, betroffen sind die Gemeinden Heuchelheim, Großniedesheim und Kleinniedesheim. Das in die Untersuchungen der Schutzgüter und die Konfliktanalyse einbezogene Gebiet umfasst einen Korridor von ca. 100 m Breite beiderseits der L 456 auf einer Länge von ca. 1,8 Kilometer und 1,1 Kilometer. Es weist insgesamt eine Größe von ca. 66 ha auf und ist aufgeteilt in zwei Bereiche. Innerhalb der Ortslagen ist kein Neubau eines Rad- und Gehweges vorgesehen.

Die Differenzierung von Bezugsräumen bleibt im Rahmen dieses LBPs auf nur einen Bezugsraum beschränkt, da die Länge des Rad- und Gehwegebaus insgesamt nur ca. drei Kilometer beträgt und nur geringfügige Konflikte in einem kleinräumigen Planungsgebiet bezogen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind.

Als Bezugsraum, d. h. einem Landschaftsteilbereich mit einer weitgehend einheitlichen Ausprägung an Strukturen und Funktionen, kommt hier allein der folgende zum Tragen: "Unteres Hügelland bei Großniedesheim".

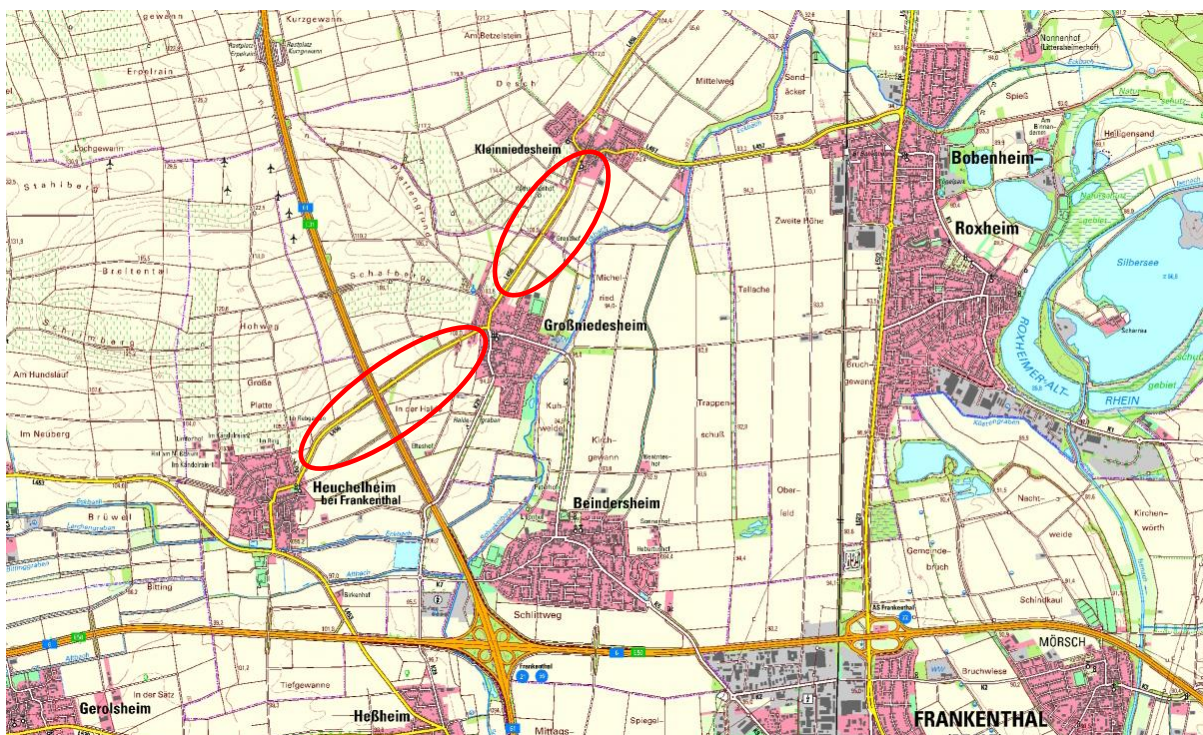


Abbildung 1: Lage der Teilbereiche des Plangebietes im Bezugsraum "Unteres Hügelland bei Großniedesheim" (Plangrundlage: http://map1.naturschutz.rlp.de/mapservers_lanis)

1.3 Gründe und Wahl der Linie

Die vorliegende Maßnahme sieht den Bau eines Rad- und Gehweges bzw. eines Rad-, Geh und Wirtschaftsweges in enger Anbindung an die vorhandene L 456 vor. Zwischen Heuchelheim und Großniedesheim wird der Rad- und Gehweg auf der südlichen Seite der Straße und zwischen Großniedesheim und Kleinniedesheim auf der westlichen Seite realisiert.

Durch letzteres wird verhindert, dass das Vorhaben die Trinkwasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes Großniedesheim und 2 Grabungsschutzgebiete berührt, was aus landschaftspflegerischer Sicht von Vorteil ist. Durch die getroffene Linienführung in enger Anbindung an die Landesstraße lassen sich zudem Eingriffe in wertvollere Biotopflächen vermeiden. Mit anderen Linienführungen würden sich keine geringeren Eingriffe ergeben. Ein ausführlicher Variantenvergleich lässt sich der Unterlage 1, Kap. 3 entnehmen.

1.4 Beschreibung des Vorhabens

Die vorliegende Maßnahme sieht den Bau eines Rad- und Gehweges bzw. eines Rad-, Geh und Wirtschaftsweges unmittelbar entlang der Landesstraße L 456 zwischen Heuchelheim und Großniedesheim sowie zwischen Großniedesheim und Kleinniedesheim im Randbereich der Landesstraße vor.

Im Abschnitt Heuchelheim – Großniedesheim ist entlang der L 456 der Neubau eines reinen Geh- und Radweges mit einer Länge von 1,18 km und einer befestigten Breite von 2,50 m

vorgesehen. Außerdem ist der Neubau eines gemeinsamen Rad-, Geh- und Wirtschaftsweges mit einer Länge von 0,55 km und einer befestigten Breite von 3,50 m zzgl. 50 m mit einer Breite von 3,00 m geplant – einschließlich der räumlichen Verlagerung und Wiederherstellung der straßenparallelen Wirtschafts- und Wendewege und deren notwendigen Anbindungen.

Im Abschnitt Großniedesheim – Kleinniedesheim wird wiederum der Neubau eines reinen Geh- und Radweges entlang der L 456 mit einer Länge von 1,04 km und einer befestigten Breite von 2,50 m geplant. Außerdem ist der Neubau eines kombinierten Rad-, Geh- und Wirtschaftsweges in einer befestigten Breite von 3,50 m in drei kurzen Abschnitten mit einer Gesamtlänge von ca. 195 m vorgesehen, wiederum mit räumlicher Verlagerung, Wiederherstellung und Anbindung der straßenparallelen Wirtschafts- und Wendewege.

Am östlichen Ortsausgang von Heuchelheim sowie am westlichen und nördlichen Ortsausgang von Großniedesheim werden Querungshilfen neu gebaut.

Für die Geh- und Radwegführung wird außerdem der Umbau der Autobahnunterführung der L 456 im Zuge der A 61 erforderlich.

Das Oberflächenwasser wird über die Bankette seitlich zur Versickerung gebracht. Um die Versickerung vollständig zu ermöglichen, ist parallel zu dem Rad- und Gehweg jeweils auf der straßenabgewandten Seite eine Entwässerungsmulde vorgesehen.

Es wird mit einer Bauzeit von ca. 6 Monaten für den Abschnitt zwischen Heuchelheim und Großniedesheim und von 5 Monaten für den Abschnitt zwischen Groß- und Kleinniedesheim gerechnet.

2 PLANUNGSRAUMANALYSE

2.1 Raumnutzung

Das gesamte Planungsgebiet wird außerhalb der im Gebiet liegenden Ortslagen landwirtschaftlich genutzt; forstlich bewirtschaftete Flächen kommen nicht vor.

Landwirtschaft

Das Planungsgebiet besteht mit Ausnahme von Verkehrsflächen und zu Wohn- oder Gewerbebezwecken genutzten Grundstücken aus Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Es überwiegen Ackerflächen, zum Teil kommen auch Sonderkulturen in Form von Reb- und Obstanlagen vor. Rebanlagen befinden sich zwischen Groß- und Kleinniedesheim und Obstanlagen am Ortsrand von Großniedesheim.

Wasserwirtschaft

Das Planungsgebiet liegt zwischen Groß- und Kleinniedesheim zum Teil innerhalb der Trinkwasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes Großniedesheim (vgl. nachfolgende Abbildung 1). Die Grenze der Zone III verläuft entlang der östlichen Parzellengrenze der Landesstraße. Der eigentliche Bau des Rad- und Gehweges vollzieht sich allerdings voll-

ständig außerhalb der Schutzzone, nur die Verlagerung eines straßenparallelen Wendestreifens auf einer Länge von ca. 100 m berührt die Schutzgebietsgrenze geringfügig.

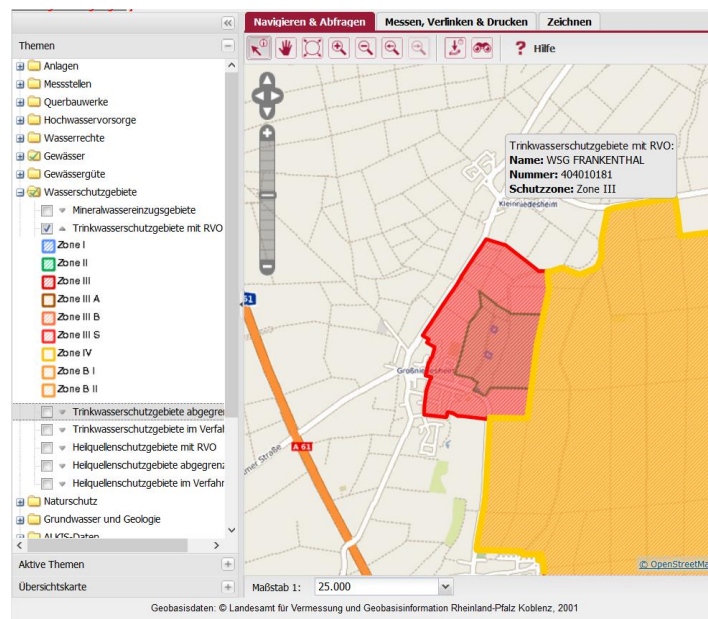


Abbildung 2: Lage des Trinkwasserschutzgebietes zwischen Groß- und Kleinniedesheim" (Quelle: <http://www.geoportal-wasser.rlp.de>)

Innerhalb des Plangebietes kommen keine Oberflächengewässer vor.

Ver- und Entsorgung

Öffentliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind von dem Projekt nicht betroffen.

Siedlung, Gewerbe, Erholungs- und Freizeitnutzung

Das Plangebiet mit den beiden Baubereichen erstreckt sich zwischen den Ortslagen von Heuchelheim, Großniedesheim und Kleinniedesheim. Vorhandene Wohnbebauung, landwirtschaftliche Betriebe und der Friedhof von Heuchelheim liegen z.T. innerhalb des Plangebietes.

Die an die Landesstraße angrenzenden offenen Feldfluren werden von Erholungssuchenden auf vorhandenen Wirtschaftswegen genutzt.

Verkehr

Die Landesstraße L 456 stellt eine Straßenverbindung zwischen Heuchelheim und Worms dar. In Großniedesheim zweigen die K 29 und in Kleinniedesheim die L 457 sowie ansonsten nur untergeordnete Gemeindestraßen und Wirtschaftswege ab.

Die vorhandenen und zukünftigen Verkehrszahlen auf der Straße betragen zwischen Heuchelheim und Großniedesheim 1.480 KFZ/24 h, der Anteil Schwerverkehr liegt bei ca. 2,3 %. Zwischen Großniedesheim und Kleinniedesheim liegen die Verkehrszahlen bei 3.124 KFZ/24h, der Anteil Schwerverkehr liegt hier bei ca. 2,4 %. Die Zahlen basieren auf der Ver-

kehrszählung von 2012. Zum Rad- und Gehweg liegen keine Daten vor, es werden aber keine hohen Verkehrszahlen erwartet.

2.2 Naturräume und Relief

Das Plangebiet gehört überwiegend zu der Haupteinheit Rheinhessisches Tafel- und Hügelland (227) und zum Teil zum Vorderpfälzer Tiefland (221), es ist nahezu eben und liegt auf ca. 100 m ü. NN.

Die Flächen um Heuchelheim gehören zu der Untereinheit Freinsheimer Riedel (221.70). Es handelt sich hier um fast waldfreie Flächen, die durch Wein-, Acker- und Obstanbau geprägt sind. Östlich der Landesstraße schließt sich die Untereinheit Frankenthaler Terrasse (221.80) an. Hier kommen ertragsreiche Parabraunerden vor, die überwiegend zum Acker- und Gemüseanbau genutzt werden. Die Straße selbst und die hieran westlich angrenzenden Flächen liegen überwiegend in der Untereinheit Unteres Pfrimmhügelland (227.51). Es handelt sich hierbei um eine flachwellige Lösslehmlandschaft, die überwiegend zum Ackerbau genutzt wird.

2.3 Gesetzliche und landespflegerische Vorgaben

2.3.1 Naturschutzgesetzgebung

Das Projektgebiet ist weder Teil eines Naturschutzgebietes, eines Landschaftsschutzgebietes, eines Biosphärenreservats, eines Nationalparks noch eines Naturparks. Auch Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotoptypen gemäß § 30 BNatSchG und Geschützte Landschaftsbestandteile kommen nicht vor.

Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete liegen 3,5 km entfernt, es handelt sich hierbei um das FFH-Gebiet „Rheinniederung Ludwigshafen-Worms“ (6416-301) und das VS-Gebiet „Bobenheimer und Roxheimer Altrhein mit Silbersee“ (6416-401).

Zum landesweiten Biotopverbund gehören innerhalb des Plangebietes keine Flächen, Beeinträchtigungen der Ziele des Biotopverbundes sind vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten.

a) Besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (§ 44 BNatSchG)

Für die Zulassung von Projekten sind die sogenannten Zugriffs- und Störungsverbote, wie sie in § 44 (1) BNatSchG aufgeführt sind, relevant. Es gelten die im Detail des § 44 Abs. 5 BNatSchG näher bestimmten Verbote (z. B. Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, erhebliche, d. h. populationsrelevante, Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten) gegenüber Tier- und Pflanzenarten, welche:

- in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97¹,
- in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

¹ Änderung EG-VO 338/97 durch EG-VO 709/2010 vom 12.08.2010

- in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absätze 1 oder 2 BNatSchG aufgeführt sind oder

- europäische Vogelarten gem. Art 1, Abs. 1 der VSchRL sind.

Die sich aus dem Straßenausbau ggf. ergebenden Rechtsfolgen nach § 44 BNatSchG sind im Rahmen einer eigenständigen Artenschutzprüfung geprüft (vgl. Unterlage 19.3). Im Ergebnis wird festgestellt, dass durch den Bau des Rad- und Gehweges bzw. des Rad-, Geh- und Wirtschaftsweges entlang der L 456 keine der Verbotstatbestände berührt werden.

b) Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG)

Gesetzlich geschützte Biotopflächen kommen innerhalb des Plangebietes nicht vor.

2.3.2 Umweltschadengesetz

Die Regelungen des Umweltschadengesetzes (USchadG) verbieten u. a. Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen. Als Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne dieses Gesetzes sind solche bestimmt, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume (LRT gem. Anhang I FFH-RL, solche der regelmäßigen Zugvogelarten, der Arten des Anhang 1 VRL und Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhang IV FFH-RL) oder solcher Arten (Anhang 1 VRL und Zugvögel, Anhänge II, IV FFH-RL) haben. Keine Schädigung im Sinne des Gesetzes liegt jedoch vor, wenn - wie hier – ggf. nachteilige Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person (d. h. dem Vorhabensträger) zuvor ermittelt wurden (soweit erforderlich durch spezielle artenschutzrechtliche oder gebietsschutzrechtliche Prüfungen) und von der zuständigen Behörde genehmigt wurden oder zulässig sind.

2.3.3 Wassergesetzgebung

Wie bereits im Kapitel 2.1 dargestellt, liegt das Plangebiet zum Teil innerhalb der Trinkwasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes Großniedesheim. Der eigentliche Bau selbst vollzieht sich allerdings außerhalb der Schutzgebietsgrenzen, nur die Verlagerung eines straßenparallelen Wendestreifens in einer Länge von ca. 100 m berührt die Schutzgebietsgrenzen geringfügig. Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers Derp_29 „Rhein, Rlp, 6“ nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Mit dem Vorhaben sind keine negativen Auswirkungen auf den qualitativen und quantitativen Zustand des Grundwasserkörpers verbunden. Damit steht das Vorhaben dem Verbesserungsgebot gemäß WRRL nicht entgegen und das Verschlechterungsverbot bleibt gewahrt (vgl. Kapitel 3.3).

Oberflächenwasserkörper im Sinne der WRRL werden von der Planung nicht betroffen. Das Vorhaben steht dementsprechend auch diesbezüglich den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie oder anderen Maßnahmen nicht entgegen. Ca. 100 m vor der Ortslage von Kleinniedesheim befindet sich ein kleiner, nur zeitweise wasserführender Graben, der in einen Kleinrückhalt mündet. Bei dem Graben ist nicht von einem Gewässer III. Ordnung auszugehen, für das nach Wasserrecht ein Gewässerrandstreifen gelten würde.

Der Bau des Rad-, Geh- und Wirtschaftsweges ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §§ 27 bis 31 und § 47 WHG vereinbar bzw. berührt diese nicht.

2.3.4 Weitere Gesetze

Für das hier geplante Vorhaben sind weitere Gesetze wie das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zu beachten.

2.3.5 Landesplanungen zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS) – Bereich Rhein-Pfalz-Kreis

Ausgehend von der Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS) für den Rhein-Pfalz-Kreis mit Stand der Zielekarte September 2015 (vgl. <http://www.lfu.rlp.de>) ergibt sich für das Planungsgebiet fast flächendeckend folgende Zielsetzung:

- Entwicklung von Biotopstrukturen im Agrarraum.

Hiervon ausgenommen ist nur der Bereich nördlich der L 456 zwischen Heuchelheim und der BAB A61.

Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)

Das am 25.11.2008 in Kraft getretene Planwerk weist für das Projektgebiet folgende bedeutende Grundsachverhalte auf:

Das Plangebiet gehört zum landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus und in Teilen zu einem landesweit bedeutsamen Bereich für die Landwirtschaft. Die Themenkarten des LEP IV beinhalten zudem die folgenden relevanten Informationen:

- Karte 8, Landschaftstypen: "Weinbaulandschaft der Ebene und des Hügellandes".
- Karte 18, Erholung und Tourismus Leitbild: Das Projektgebiet ist Bestandteil eines "Verdichtungsraums".
- LEP IV Plan: Landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft.

RROP Rheinpfalz

Folgende landespflegerisch relevante Sachverhalte sind darin dargestellt:

- Fast flächendeckend: Vorranggebiet Landwirtschaft
- Östlich der BAB A61: Grünzäsur.

Biotopkataster Rheinland-Pfalz (OSIRIS)

Im Projektgebiet befinden sich keine Teilflächen der im Zuge der landesweiten Biotopkartierung erfassten Biotope (BT-Flächen).

3 BESTANDSERFASSUNG DER NATURGÜTER

Die folgenden Ausführungen gehen auf Informationen der offiziellen Internet-Seiten der Landesbehörden bzw. Landesämter von Rheinland-Pfalz sowie bezüglich der vorkommenden Biotoptypen auf eigene Kartierungen zurück.

Im Einzelnen:

Geologie und Boden: <http://mapclient.lgb-rlp.de>; www.umweltatlas.rlp.de

Tiere/Pflanzen: www.map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis; www.luwg.rlp.de

Wasser: www.gda-wasser.rlp.de;

Klima: www.umweltatlas.rlp.de; <http://kwis-rlp.de>

Landschaft: www.map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis

Die Darlegung der Naturgüter bezieht sich im Folgenden auf den relevanten Bezugsraum, d.h. auf das "Untere Hügelland bei Großniedesheim".

3.1 Natürliche Bodenfunktion (Bo)

Es handelt sich um Böden der Auen und Niederterrassen. Von Hochflutlehm überdeckte sandige Ablagerungen, die auch als „Schneckensande“ bezeichnet werden, oder Löß bilden das Ausgangsmaterial für die Bodenbildung. Hieraus entwickelten sich sehr ertragreiche Parabraunerden und Schwarzerden.

Die Böden zeichnen sich durch ein hohes bis sehr hohes Ertragspotential und ein sehr hohes Nitratrückhaltevermögen aus. Die nutzbare Feldkapazität ist hoch bis sehr hoch (östlich von Heuchelheim und westlich von Großniedesheim liegt sie über 200 mm). Es sind Standorte mit hohem Wasserspeichervermögen. Die Ackerzahlen liegen überwiegend mit 60 bis 80 bzw. 80 – 100 im oberen Bereich, nur kleinere Flächen südwestlich von Kleinniedesheim liegen mit 40 – 60 im mittleren Bereich. Die Wertstufe der Bodenfunktionsbewertung ist mittel bis sehr hoch. Der Boden ist bis zu einer Tiefe von über 120 cm durchwurzelbar. Es handelt sich entsprechend den Angaben im Kartenserver des Landesamtes für Geologie und Bergbau zum Teil um kultur- und naturhistorisch bedeutsame Böden.

Der Bau des Rad- und Gehweges wird überwiegend auf vorhandenen Wirtschaftswegen vollzogen und damit in Bereichen, in denen die Böden schon eine weitgehende anthropogene Veränderung erfahren haben.

3.2 Biotopfunktion/Habitatfunktion (B)

3.2.1 Heutige potentielle natürliche Vegetation (HpnV)

Die Karte "HpnV – heutige potentielle natürliche Vegetation" verzeichnet für das Plangebiet, d. h. den Korridor zu beiden Seiten der L 456, überwiegend Bingelkraut-Perlgras-Buchenwald (*Melico-Facetum mercuriaetosum*).

3.2.2 Biotopfunktion

Die nachfolgende Beschreibung der aktuellen Biotopfunktion erfolgt auf der Grundlage der Kartierung aus dem Jahr 2016, hierbei wurde der OSIRIS Biotoptypenschlüssel für das Bundesland Rheinland-Pfalz verwendet (vgl. Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz, 2010). Das Untersuchungsgebiet weist demnach folgende Biototypen bzw. Vegetationsstrukturen auf.

Tabelle 1: Liste der Biotoptypen

B	Gehölze
BA0	Feldgehölz
BA1	Feldgehölz aus einheimischen Baumarten
BB1	Gebüschstreifen, Strauchreihe
BB2	Einzelstrauch
BD3	Gehölzstreifen
BF3	Einzelbaum
BF4	Obstbaum
BF6	Obstbaumreihe
E	Grünland
EA0	Fettwiese
EA1	Glatthaferwiese
EE5	Grünlandbrache verbuscht
F	Gewässer
FN0	Graben
FS0	Rückhaltebecken
H	Anthropogene Biotope
HA0	Acker
HC3	Straßenrand
HH0	Böschung
HJ1	Ziergarten
HJ2	Nutzgarten
HJ4	Gartenbrache
HK1	Streuobstgarten
HK2	Streuobstwiese
HK9	Streuobstbrache
HL4	Rebkultur, in ebener bis schwach geneigter Lage
HM3	Strukturarme Grünanlage, Baumbestand nahezu fehlend
HM3a	Strukturreiche Grünanlage
HN1	Gebäude
HR2	Junger Friedhof, Heckenfriedhof, Zierfriedhof
HT1	Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad
HT2	Hofplatz mit geringem Versiegelungsgrad
HU2	Sport- und Erholungsanlage mit geringem Versiegelungsgrad
HV3	Parkplatz
K	Saum bzw. linienhafte Hochstaudenflur
KB1	Ruderal, trockener (frischer) Saum bzw. linienförmige Hochstaudenflur
V	Verkehrswege
VA1	Autobahn
VA2	Bundes-, Landes-, Kreisstraße
VA3	Gemeindestraße
VB1	Feldweg, befestigt
VB2	Feldweg, unbefestigt

Beschreibung der Biotoptypen

B Gehölze

BA0 Feldgehölz, BA1 Feldgehölz aus einheimischen Baumarten, BB1 Gebüschstreifen, Strauchreihe, BB2 Einzelstrauch, BD3 Gehölzstreifen

Entlang der Landesstraße insbesondere bei den Böschungen im Bereich der Autobahnquerung kommen Gehölzstreifen vor. Diese bestehen zum ganz überwiegenden Teil aus einheimischen Gehölzen, hierzu gehören u.a.: Esche (*Fraxinus excelsior*), Feldahorn (*Acer campestre*), Birke (*Betula pendula*), Mehlbeere (*Sorbus aria*), Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*) und Walnuß (*Juglans regia*). In der Strauchschicht kommen zudem die folgenden Arten vor: Liguster (*Ligustrum vulgare*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Rose (*Rosa spec.*), Eingriffel. Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*). Diese Arten kommen auch in den Gebüschstreifen und als Einzelstrauch vor. Am Ortseingang von Großniedesheim befindet sich zudem ein Feldgehölz, in dem u.a. die folgenden Arten vertreten sind: Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Mehlbeere (*Sorbus aria*), Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*), Apfel (*Malus domestica*) und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*). Vor der Ortslage von Kleinniedesheim liegt zudem ein Gehölzstreifen, der überwiegend aus Robinien (*Robinia pseudoacacia*) und Schwarzen Holunder (*Sambucus nigra*) besteht.

BF 3 Einzelbaum, BF4 Obstbaum, BF6 Obstbaumreihe

Im Plangebiet kommen verstreut Einzelbäume, Obstbäume und Obstbaumreihen vor. Bei den Einzelbäumen handelt es sich zum Teil um Kiefern (*Pinus spec.*) und Blaufichte (*Picea pungens 'Glauca'*) bei einem Aussiedlerhof und Linden (*Tilia spec.*) in der Ortslage von Kleinniedesheim. Bei den einzeln stehenden Obstbäumen handelt es sich um Walnuß (*Juglans regia*), Kirsche (*Prunus avium*) und Birne (*Pyrus communis* in Sorten) und bei der Obstbaumreihe um Apfel (*Malus domestica* in Sorten).

E Grünland

EA0 Fettwiese, EA1 Glatthaferwiese, EE5 Grünlandbrache verbuscht

Innerhalb des Projektgebietes kommen nur wenige Grünlandflächen vor, bei diesen handelt es sich um Grünlandbiotope mit pflanzensoziologischer Zuordnung zu den Glatthaferwiesen. Die Flächen ragen kleinflächig am Ortsrand von Heuchelheim in das Plangebiet und befinden sich ca. 300 m vor der Ortslage von Großniedesheim. Weitere artenarme Fettwiesen befinden sich am Ortsrand von Großniedesheim und in der Ortslage von Kleinniedesheim. Es kommen überwiegend Basalarten des Wirtschaftsgrünlands vor. Dies sind vor allem: Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Wiesen-Klee (*Trifolium pratense*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Weidelgras (*Lolium perenne*), Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*), Wiesen-Labkraut (*Galium album*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Weiche Trespe (*Bromus hordeaceus*), Zaun-Wicke (*Vicia sepium*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*) u.a. kommune Arten. Die als Glatthaferwiese kartierte Fläche ist artenreicher, weist aber dennoch keine charakteristische Ausprägung auf. Eine kleine ruderalisierte Grünlandfläche liegt zudem am Ortsrand von Kleinniedesheim.

F Gewässer

FN0 Graben

Ein kleiner trockener Graben liegt ca. 100 m vor der Ortslage von Kleinniedesheim. Er weist keine gewässertypische Vegetation auf.

FS0 Versickerungsbecken

Ein kleines Versickerungsbecken liegt ca. 100 m vor der Ortslage von Kleinniedesheim. Es weist keine gewässertypische Vegetation und keine Feuchteanzeiger auf.

H Anthropogene Biotope

HA0 Acker

Beidseitig der L 456 kommen intensiv genutzte Ackerflächen vor, die 2016 überwiegend mit Getreide und zudem mit Rüben, Kartoffeln, Zwiebeln, Weißkohl und Radieschen bestellt wurden. Kultur- und bodenspezifische Unkrautgesellschaften sind hier durch ranglose Vegetationsbestände und das vereinzelte Vorkommen typischer Getreideunkräuter ersetzt.

HC3 Straßenrand

Die Randbereiche und Böschungen der Landesstraße wurden als Straßenrand kartiert. Je nach Lage dominieren Gräser, Kräuter und Störzeiger aus dem Wirtschaftsgrünland, hierzu gehören u.a. Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Wehrlose Trespe (*Bromus inermis*), Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*), Wiesen-Labkraut (*Galium album*) oder Arten aus schattigen Waldsäumen und trocken-warmen Ruderalfluren, wie Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Brennessel (*Urtica dioica*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Kratzbeere (*Rubus caesius*), Huflattich (*Tussilago farfara*), Große Sternmiere (*Stellaria holostea*), Luzerne (*Medicago sativa*), Weiße Lichtnelke (*Silene latifolia*), Kompasslattich (*Lactuca serriola*), Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Stechender Holzzahn (*Galeopsis tetrahit*), Knoblauchsrauke (*Alliaria petiolata*) u.a..

HH0 Böschung, HJ1 Ziergarten, HJ2 Nutzgarten, HM3 strukturarme Grünanlage, HN1 Gebäude, HR2 Zierfriedhof, HT1 Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad, HT2 Hofplatz mit geringem Versiegelungsgrad, HU2 Sport- und Erholungsanlage, HV3 Parkplatz

Die Biotop- bzw. Nutzungstypen der bebauten Flächen, der Zier- und Nutzgärten, strukturarmen Grünanlagen, der Sport- und Erholungsanlagen, der Friedhofsflächen, der Böschungen sowie der Hofplätze sind als Standort für das Vorkommen von Pflanzen und Tieren von untergeordneter Bedeutung. Bei der Sport- und Erholungsanlage handelt es sich um eine kleine Reitsportanlage in Kleinniedesheim. Die als Böschung kartierte Fläche befindet sich in der Ortsrandlage von Großniedesheim zwischen einer Ackerfläche und einem Parkplatz und ist überwiegend mit Waldrebe (*Clematis vitalba*) bewachsen.

HK1 Streuobstgarten, HK2 Streuobstwiese, HK9 Streuobstbrache

Am Ortsrand von Großniedesheim liegt eine größere umzäunte Streuobstwiese, es kommen vorwiegend Pflaumen, Zwetschgen, Mirabellen, Kirschen und Walnuß vor. Ca. 100 m östlich der Autobahn liegt eine kleinere Streuobstfläche mit Apfel-, Pflaumen-, Zwetschgen- und Walnußbäumen. Eine brachliegende Streuobstfläche liegt zudem ca. 300 m westlich des

Ortsrandes von Großniedesheim. Neben Apfelbäumen kommen Walnußbäume und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) vor. Westlich der Ortslage von Kleinniedesheim liegt zudem ein Streuobstgarten mit Anbindung an Wohnbebauung und eine kleinere neu angelegte Streuobstfläche.

HL4 Rebkultur in ebener oder schwach geneigter Lage

Westlich und nördlich von Kleinniedesheim liegen intensiv genutzte Rebkulturen, bei denen nur vereinzelt ein Vorkommen von Begleitkräutern zu verzeichnen ist.

HM3a Strukturreiche Grünanlage

In Heuchelheim liegt eine strukturreiche Grünanlage, es handelt sich um den ehemaligen Friedhof, der einen sehr schönen Bestand an alten Bäumen aufweist, u.a. sind folgende Arten vertreten: Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Walnuß (*Juglans regia*).

K Saum bzw. linienhafte Hochstaudenflur

KB1 Ruderal, trockener (frischer) Saum bzw. linienförmige Hochstaudenflur

Zwischen einer Ackerfläche und Rebkulturen ca. 500 m westlich von Kleinniedesheim liegt eine Böschung, die überwiegend mit einem ruderalen Saum bestockt ist. An Arten kommen u.a. Brennesseln (*Urtica dioica*), Vogelwicke (*Vicium sepium*), Weiße Lichtnelke (*Silene latifolia*), Dost (*Origanum vulgare*) und Odermennig (*Agrimonia eupatoria*) vor. In der Böschung stehen zudem Einzelsträucher (u.a. Rosen und Weißdorn).

V Verkehrswege

VA1 Autobahn, VA2 Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, VA3 Gemeindestraße, VB1 Feldweg befestigt, VB2 Feldweg unbefestigt

Die Autobahn, die Landesstraße sowie die Gemeindestraßen und befestigten Feldwege sind vollständig versiegelt und bieten somit Pflanzen und Tieren keinen Lebensraum. Die Vegetation unmittelbar entlang der Verkehrswege, d. h. auf den Banketten, setzt sich im Allgemeinen aus Pflanzen mit hoher Widerstandsfähigkeit gegenüber Befahren, häufiger Mahd, Streusalz etc. zusammen. Die unbefestigten Feldwege tragen in Abhängigkeit von der Nutzungsintensität und des Beschattungsgrades eine mehr oder weniger geschlossene Vegetation aus Trittpflanzen, Ruderal- und Grünlandarten. Insgesamt sind die Verkehrswege als Standort für das Vorkommen von Pflanzen und Tieren von untergeordneter Bedeutung.

Bedeutung:

Wertgebend sind im Planungsgebiet von den vorhandenen vor allem die vorhandenen Gehölzbiotope und Einzelbäume sowie abgeschwächt die Glatthaferwiese und die verbuschte Grünlandbrache. Alle anderen Biotope unterliegen einer starken anthropogenen Überformung oder Nutzung und bieten nur wenig Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

3.2.3 Habitatfunktion für wertgebende Tierarten

Die Einschätzung der faunistischen Bedeutung des Plangebietes basiert auf der Biotoptypen- und Strukturkartierung und einer vorliegenden „Faunistischen Planungsraumanalyse“ zu dem Projekt (vgl. Naturprofil 2016). Sie stellt somit eine Potenzialabschätzung dar, spezielle Kartierungen bestimmter Tiergruppen wurden nicht vorgenommen. Dies insbesondere deshalb, weil sich der Wirkraum des geplanten Rad- und Gehwegbaus auf unmittelbar an den Straßenrand angrenzende Flächen, d.h. auf befestigte und unbefestigte Feldwege, Krautstreifen, Ackerflächen und intensiv genutztes Grünland beschränkt. Insgesamt schränkt die strukturarme, intensiv genutzte Agrarlandschaft mit nur wenigen Gehölzen und Einzelbäumen im Nebenraum der L 456 das überhaupt mögliche Artenspektrum stark ein.

Konkrete Sachverhalte zum Vorkommen faunistisch relevanter Tiere sind dem Landschaftsinformationssystem des Landes Rheinland-Pfalz, Ebene Artennachweise sowie AR-TeFAKT (MTB 6415 „Grünstadt-Ost“, Raster 2km x 2km), zu entnehmen. Als primär besonders planungsrelevante Art gilt von diesen nur der Kiebitz (*Vanellus vanellus*). Der Kiebitz brütet potenziell zwar auch in Ackerflächen, auf Grund seiner Störungsempfindlichkeit aber nicht im direkten Umfeld von Straßen. Der Kleine Malven-Dickkopffalter (*Carcharodus alceae*) ist als Rote Liste Art als sekundär planungsrelevante Art einzustufen. Das flächendeckend hochgradig intensiv agrarwirtschaftlich genutzte Planungsgebiet im Umfeld der Landesstraße zeichnet sich insgesamt in keiner Hinsicht durch Habitate aus, die für die genannten planungsrelevanten Arten von Bedeutung sein könnten.

Entsprechend der Faunistischen Planungsraumanalyse (NaturProfil 2016) ist im Planungsraum bzw. Wirkraum des Vorhabens insgesamt mit keinem residenten Vorkommen von in den relevanten Anhängen der FFH-RL und VSR sowie der Roten Listen Deutschlands und/oder von Rheinland-Pfalz aufgeführten besonders planungsrelevanten Tierarten aus unterschiedlichen Klassen und Ordnungen zu rechnen. Biotopstruktur und Habitatausstattung des Raums geben keinen Anlass, von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essenziellen Nahrungshabitaten und funktionalen Verbundlebensräumen von solchen Tierarten auszugehen.

So können an Gewässer oder Feuchtlebensräume gebundene Arten auf Grund der Biotopstruktur per se ausgeschlossen werden. Auch für Reptilien sind im Wirkraum des Vorhabens keine geeigneten Lebensstätten vorhanden. Dies gilt auch für die am ehesten zu erwartende Zauneidechse, für die die vorhandenen Säume und Böschungen im Grenzbereich zur Straße und zu Äckern keine zur Eiablage geeigneten Bedingungen liefern.

Gemäß der Karte zum Feldhamsterpotenzial in Rheinhessen-Nordpfalz (vgl. Stadt Worms 2012) liegt das Projektgebiet in einem Bereich, der kein oder nur ein geringes Feldhamsterpotenzial aufzeigt. Ein Vorkommen im Wirkraum ist dahingehend, auch mit Blick auf die gegebenen Biotopstrukturen, sehr unwahrscheinlich.

Auch für besonders planungsrelevante Insekten bietet der strukturarme Wirkraum keine geeigneten Habitate. Es sind nur häufige und ungefährdete Arten potenziell zu erwarten.

Ggf. sind aus der Gruppe der als besonders planungsrelevant geltenden Fledermäuse Jagdgeschehen einzelner Arten (z. B. Zwergfledermaus) im Bereich von Gehölzstrukturen zu erwarten. Im Eingriffsbereich gibt es aber kein Quartierpotenzial für Fledermäuse.

Aus der Klasse der Vögel sind einige wenige allgemein häufige und ungefährdete Arten der Siedlungen, Gärten sowie der Gebüsche und Hecken (z. B. Amsel, Grünfink, Elster, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Rabenkrähe) mit Brutgeschehen im Nebenraum des geplanten Rad- und Gehweges wahrscheinlich, wobei auch diese nur vereinzelt den Wirkraum nutzen dürften. Da das geplante Bauprojekt zudem in deren potenzielle Lebensstätten nicht oder nur

minimal eingreift, effektive Störungen in Anbetracht der bestehenden verkehrlichen wie agrarwirtschaftlichen Nutzung nicht zum Tragen kommen und auch sonst keine erkennbar günstigen Habitate der Art im Trassenkorridor liegen, ist für die Vögel unter der Maßgabe, dass notwendige Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutperiode stattfinden und für Flächen der Baustelleinrichtung keine Saumbiotope oder sonstige Kleinbiotope beansprucht werden, von keinen projektspezifischen Beeinträchtigungen auszugehen.

Eine vertiefende Auseinandersetzung zur Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens von geschützten Arten und möglichen Gefährdungen durch das Projekt erfolgt zudem im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung (vgl. Unterlage 19.3).

3.3 Grundwasserschutzfunktion und Regulationsfunktion im Landschaftswasserhaushalt (Gw, Ow)

Grundwasserschutzfunktion (Gw)

Das Projektgebiet gehört zur Grundwasserlandschaft „Quartäre und pliozäne Sande“. Es handelt sich hierbei um unverfestigte Sedimentgesteine, die ein hohes nutzbares Speichervolumen aufweisen. Das Rückhaltvermögen bezogen auf Nitrat ist sehr hoch. Die Grundwasserüberdeckung ist ungünstig bis mittel. Die Grundwasserneubildung liegt zwischen 63 und 95 mm/a und ist damit eher gering (vgl. <http://mapclient.lgb-rlp.de>).

Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers Derp_29 „Rhein, Rlp, 6“ gemäß Wasserrahmenrichtlinie, für den eine Neubildungsrate von 67,04 mm/a angegeben wird. Der quantitative Zustand wird als gut, der qualitative bzw. chemische Zustand als schlecht bewertet (vgl. Geoportal Wasser). Ein Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers kann sich in Folge eines Straßenbauvorhabens zum einen quantitativ durch Versiegelung von Infiltrationsflächen und/oder Ableitung von Oberflächenabflüssen in die Kanalisation ergeben. Zum anderen sind qualitative Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge in Form von Reifenabrieb, austretenden Betriebsstoffen von Fahrzeugen etc. möglich, die über die Straßenentwässerung gelöst und in das Grundwasser eingetragen werden.

Da der Oberflächenabfluss des Rad-, Geh- und Wirtschaftsweges vollständig über die Bankette, Böschungen und parallelen Entwässerungsmulden zur Versickerung gebracht wird, bleibt das Niederschlagswasser dem Gebietshaushalt erhalten. Mit dem Bau des Rad-, Geh- und Wirtschaftsweges bzw. den dafür erforderlichen Neuversiegelungen wird die Grundwasserneubildung somit nicht reduziert. Mit dem Betrieb bzw. der Entwässerung des Rad-, Geh- und Wirtschaftsweges sind keine zusätzlichen Schadstoffeinträge in das Grundwasser verbunden. Da die Straßenentwässerung im Straßennebenraum zur Versickerung gebracht wird, durchläuft der potenziell belastete Oberflächenabfluss zunächst eine Bodenpassage und eine gewisse Reinigung. Reifenabrieb und ggf. austretende Betriebs- und Schmierstoffe fallen – wenn überhaupt – nur beim landwirtschaftlichen Verkehr an. Der Radverkehr geht nahezu emissionsfrei von statten. Der Landwirtschaftsverkehr wird durch den Wegeneubau jedoch nur gebündelt und von der Landesstraße genommen, nicht aber erhöht und nutzt aktuell die L 456 oder die parallelen unbefestigten Wirtschaftswege. Unabhängig von dem geringen Verkehrsaufkommen auf dem zukünftigen Wirtschaftsweg kommt es somit vorhabenbedingt nicht zu einer relevanten Zunahme von Schadstofffrachten, die in den Grundwasserkörper verlagert werden könnten.

Regulationsfunktion im Landschaftswasserhaushalt (Ow)

Oberflächenwasserkörper im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie werden von der Planung nicht betroffen. In etwa parallel zu dem geplanten Rad- und Gehweg verläuft der Eckbach in einer Entfernung von ca. 300 bis 1000 m. Es handelt sich hierbei um ein Gewässer 3. Ordnung, das eine kritische Belastung aufweist. Hinsichtlich der Gewässerstrukturgüte wird das Gewässer überwiegend als sehr stark bis vollständig verändert eingestuft. Der Bachlauf wird von der Planung nicht tangiert. Ca. 100 m vor der Ortslage von Kleinniedesheim befindet sich ein kleiner, nur zeitweise wasserführender Graben, der in einen Kleinrückhalt mündet. Bei dem Graben ist nicht von einem Gewässer III. Ordnung auszugehen, für das nach Wasserrecht ein Gewässerrandstreifen gelten würde. Auch dieser Graben und das angeschlossene Regenrückhaltebecken werden von dem Vorhaben nicht berührt. Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer über die Entwässerung des Rad-, Geh- und Wirtschaftsweges sind ebenfalls ausgeschlossen.

3.4 Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion (K)

Das Klima entspricht dem westeuropäisch-atlantischen Klimatyp, das durch milde Winter, gemäßigte Sommer und hohe jährliche Niederschlagsmengen gekennzeichnet ist. Die durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge liegt zwischen ca. 500 und 650 mm (langjähriges Mittel der Jahre 1981 – 2010). Die mittlere Tagesmitteltemperatur liegt zwischen 10,0 und 12,5 °C (langjähriges Mittel der Jahre 1981 – 2010), was bezogen auf Rheinland-Pfalz als eher hoch anzusehen ist.

Es sind im Plangebiet keine überörtlich bedeutsamen Luftaustauschbahnen vorhanden. Die vorhandenen Offenlandflächen tragen zur Kaltluftentstehung bei, allerdings liegen im direkten Umfeld nur kleinere Siedlungsräume (Heuchelheim, Groß- und Kleinniedesheim), die von dieser Erzeugung der Kaltluft profitieren können.

3.5 Landschaftsbildfunktion und landschaftsgebundene Erholungsfunktion (L)

Die Grundstruktur für das Landschaftsbild bilden vor allem die landwirtschaftlich intensiv genutzten Offenlagen und zum anderen die Gehölzstrukturen, die vor allem im Bereich der Autobahnböschung und der Autobahnüberführung über die L 456 im Bereich der Einschnittböschungen vorhanden sind. Weitere erwähnenswerte Gehölzstrukturen befinden sich nördlich der L 456 zwischen Autobahn und Großniedesheim, es handelt sich um ein kleineres Feldgehölz und eine kleinere Streuobstfläche. Umfangreichere Streuobstflächen finden sich am östlichen Ortsrand von Großniedesheim und zudem straßenbegleitende Gehölzstreifen zwischen Groß- und Kleinniedesheim.

Die Landschaft ist aufgrund der vorhandenen Strukturen zwischen Heuchelheim und Großniedesheim als gering und zwischen Groß- und Kleinniedesheim als mittel strukturiert einzustufen. Sie eignet sich in gewissem Umfang für die Erholungsnutzung der in den angrenzenden Ortslagen lebenden Bevölkerung. Ausgewiesene überörtliche Wander- oder Radwege sind allerdings nicht vorhanden. Verbindungen des Radverkehrsnetzes Rheinland-Pfalz ver-

laufen in ost-westlicher Richtung durch Heuchelheim und Kleinniedesheim, beide allerdings außerhalb des Planungsgebietes.

Einen Eindruck des Plangebietes vermitteln die nachfolgenden Fotos.



Abbildung 3: Blick auf Heuchelheim, Blickrichtung Westen



Abbildung 4: Zwischen Heuchelheim und Autobahn, Blickrichtung Osten



Abbildung 5: Gehölze im Bereich der Einschnittböschung vor der Autobahn, im Hintergrund die Gehölze entlang der Autobahn, Blickrichtung Osten



Abbildung 6: Blick auf den Ortsrand von Großniedesheim, Blickrichtung Osten



Abbildung 6: Zukünftige Trasse des Rad- und Gehweges östlich von Großniedesheim



Abbildung 7: Zukünftige Trasse des Rad- und Gehweges westlich von Kleinniedesheim



Abbildung 8: Zukünftige Trasse des Rad- und Gehweges am Ortsrand von Kleinniedesheim

4 DOKUMENTATION ZUR VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN

4.1 Straßenbautechnische Vermeidungsmaßnahmen

Der Bau des Rad- und Gehweges erfolgt in enger Anbindung an die vorhandene Landstraße unter Einbezug von vorhandenen Wirtschaftswegen, hierdurch werden zusätzliche Barrierewirkungen vermieden.

Zum Erhalt von Einzelbäumen an der Landstraße verschwenkt der Rad-Gehweg.

4.2 Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme

Die Baumaßnahme wird weitgehend auf vorhandenen Wirtschaftswegen ausgeführt und somit Eingriffe in wertgebende Biotopflächen, u. a. straßenbegleitende Gehölzstrukturen, vermieden.

5 KONFLIKTANALYSE / EINGRIFFSERMITTLUNG

Die Konfliktanalyse / Eingriffsermittlung bezieht sich auf die selektierten und beschriebenen planungsrelevanten Strukturen und Funktionen.

5.1 Projektbezogene Wirkfaktoren / Umweltauswirkungen

Die umweltrelevanten Projektwirkungen bzw. Wirkfaktoren sind nach Art, Intensität, räumlicher Reichweite und zeitlicher Dauer ihres Auftretens ermittelt. Vorhabensbedingt sind folgende bau-, anlage- und/oder betriebsbedingte Auswirkungen zu benennen.

- Die **baubedingten Wirkungen** sind zeitlich begrenzt. Zu nennen sind: Vorübergehende Flächeninanspruchnahmen durch die Bauausführung (Baustelleneinrichtung), d. h. notwendige Arbeitsstreifen, Lagerung und Abstellen von Maschinen, Baumaterialien, Betriebsstoffen und Aufenthaltsräumen. Baustellentätigkeiten mit entsprechenden Lärm- und Schadstoffemissionen.
- Die **anlagebedingten Wirkungen** umfassen die neue Bodenversiegelung und Flächeninanspruchnahmen durch Bankette und Böschungen. Dies ist vorrangig mit Funktionsverlusten des Bodens (Bo) sowie von mittelwertigen Biotopflächen (B) verbunden, die eine eher mäßige Bedeutung für Tiere haben. Auswirkungen auf Pflanzen (B), das Grundwasser (Gw), Klima (K) und die Landschaft bzw. das Landschaftsbild (L) sind demgegenüber nachrangig.
- **betriebsbedingte Wirkungen** sind in Anbetracht der Vorbelastung, der Biotopstruktur und der spezifischen Nutzung als Rad- und Gehweg unerheblich.

5.2 Methodik der Konfliktanalyse

Ob und in welchem Umfang die vorstehend dargelegten Wirkfaktoren die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Naturgüter oder das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion mit allen Wechselbeziehungen erheblich, bzw. deutlich negativ beeinträchtigen, geschieht durch eine vergleichende Beurteilung der angenommenen Funktionen im Landschaftshaushalt vor und nach Vollzug der Baumaßnahme. Die daraufhin formulierten Konflikte, d. h. erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftspotenziale, werden im Hinblick ihrer substantiellen wie funktionalen Auswirkung auf die maßgeblichen Potenziale festgestellt, beurteilt und einer Kompensation im Sinne der in den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (vgl. Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht 1998) formulierten Verfahrensweise bzw. der Naturschutzgesetzgebung gegenübergestellt.

5.3 Beschreibung der Konflikte

Nachstehend sind die zu erwartenden kompensationspflichtigen Auswirkungen des Vorhabens dargelegt.

- **Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung (1Bo-1)**

Durch den Bau des asphaltierten Geh-, Rad- und Wirtschaftsweges, des Rad-Gehweges sowie weiterer vollversiegelter Wegeflächen werden Bodenflächen und deren Funktionen im Ökosystem vollständig entzogen. Hinzu kommen teilversiegelte Flächen wie Bankette und befestigte, aber wasserdurchlässige Wirtschaftswegen, auf denen Teile der Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen fortbestehen. Die Flächen sind zum Teil vegetationsfähig (Bankette), lassen Oberflächenabflüsse versickern und haben nach wie vor eine Filter- und Pufferfunktion inne. Die teilversiegelten Flächen gehen mit 50% als Versiegelung in die Bilanzierung ein.

Insgesamt werden Flächen in einem Umfang von ~~8.555 m²~~ **8.663 m² zusätzlich versiegelt, wobei Teilversiegelungen hierbei zu 50% in Ansatz gebracht werden.**

- **Verlust von Gehölzflächen (1B-1)**

Der Bau des Rad- und Gehweges und die hiermit in Verbindung stehende Verlagerung von Wirtschaftswegen führt zum nachhaltigen Entzug von überwiegend straßenbegleitenden Gehölzflächen und deren Funktionen im Ökosystem. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Landesstraße und zum Teil zur BAB A 61 kann davon ausgegangen werden, dass die Gehölze nur einer mittleren Bedeutung als Nahrungshabitat und Brutstandort von ubiquitären Vögeln aufweisen. Ein Brutgeschehen kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, die Standorte sind aber nur nachrangig hierfür geeignet.

Insgesamt gehen mittelwertige Gehölzflächen in einem Umfang von ca. 990 m² verloren.

- **Verlust von Wiesen- und Staudenvegetation (1B-2)**

Kleinflächig werden Randbereiche einer Wiese unter Streuobst und eines Hochstaudensaums beansprucht. Die Biotopflächen haben ebenfalls eine mittlere Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna.

Insgesamt geht Wiesen- und Staudenvegetation in einem Umfang von ~~80 m²~~ **188 m² verloren.**

Weiterhin ergibt sich eine Inanspruchnahme von bisheriger intensiv genutzter Acker- und Weinbaufläche sowie kleinflächig von artenarmem Grünland parallel zu dem Rad- und Gehweg bzw. Geh-, Rad- und Wirtschaftsweg durch die Herstellung der neuen Entwässerungsmulden, Böschungen und Angleichungsflächen in einem Umfang von etwa 9.810 m². Da es sich nur um schmale, straßennahe Randbereiche der Biotope mit nur geringer Bedeutung für den Landschaftshaushalt handelt und die neuen bewachsenen Verkehrsnebenflächen gleichwertige Strukturen darstellen, wird hierfür kein besonderer Konflikt gekennzeichnet.

Im Hinblick auf die weiteren Schutzgüter, d. h. Oberflächengewässer, Grundwasser, Landschaftsbild und Klima ergeben sich durch den Rad- und Gehwegbau keine Konflikte.

5.4 Zusammenfassung der Beeinträchtigungen

Es ergeben sich Beeinträchtigungen in das Schutzgut Boden in Verbindung mit der zusätzlichen Versiegelung (~~8.555~~ **8.663** m²). Rückbauflächen, die entsiegelt werden könnten, ergeben sich im Zuge des Vorhabens nicht.

Die Ausbau führt auch zum nachhaltigen Entzug von mittelwertigen Biotopstrukturen (überwiegend straßenbegleitende Gehölze sowie kleinflächige Wiesen- und Staudenvegetation im Umfang von ~~4.070~~ 1.178 m²). Diese weisen aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Landesstraße und zum Teil zur BAB A 61 eine Funktion vorwiegend als Nahrungshabitate für ubiquitäre Vögel auf. Niststätten von Vögeln können in den Gehölzstrukturen jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, sind aber bestenfalls für einzelne Brutpaare ubiquitärer Vogelarten zu erwarten.

Die Überformung bisheriger straßenbegleitender Acker- und Weinbauflächen durch Böschungen und Mulden wird durch die Begrünung der neuen Wegeböschungen kompensiert (Maßnahme 1G Einsaat von Landschaftsrasen) und in der Bilanzierung nicht vertiefend betrachtet.

Bezogen auf Tierarten lässt sich feststellen, dass im tatsächlichen Eingriffsbereich nur residente Vorkommen von kommunen Vogelarten vorwiegend der im Umfeld vorkommenden Hecken und Gebüsch zu erwarten sind. Nicht auszuschließen sind darüber hinaus unspezifische Nahrungssuchgeschehen von z. B. einzelnen Greifvögeln und Fledermäusen. Für letztere Tiergruppe bestehen im Eingriffsbereich aber sicher keine Winterquartiere. Für Tiere aus den Gruppen der Amphibien, Reptilien, Libellen oder an Gewässer adaptierte Tierarten bestehen im anlage- wie baubedingt in Anspruch genommenen Bereich keine Habitate, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in Frage kommen könnten. In allen Eingriffsbereichen sind keine Habitatstrukturen vorhanden, die eine besondere Bedeutung als residenter Lebensraum für eine dieser Tiergruppen erkennen lassen (vgl. hierzu Kap. 3.2.3), es werden nur Gehölze beseitigt, die unmittelbar neben der Landesstraße stehen.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind durch die gegebene Vorbelastung, die Biotopstruktur, die zu erwartende Fauna und die spezifische Nutzung als Rad- und Gehweg bzw. Rad-, Geh- und Wirtschaftsweg ausgeschlossen.

6 MASSNAHMENPLANUNG

Die nach Anwendung des Vermeidungsgebots auftretenden, d. h. unvermeidbaren, Beeinträchtigungen sind nach § 15 (2) BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gleichartig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder gleichwertig zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stellen sicher, dass nach Abschluss der Eingriffe keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zurückbleiben. Die zur Wahrung der Funktionen im Bezugsraum vorgesehenen Maßnahmen sind außerhalb des Wirkraums des Vorhabens geplant.

6.1 Ableiten des Maßnahmenkonzeptes

Das gewählte Maßnahmenkonzept entspricht der in Rheinland-Pfalz auf Ebene der Landkreise eingeführten Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS), hier für den Rhein-Pfalz-Kreis.

Danach gilt für das hier maßgebliche Planungsgebiet die Entwicklung von Biotopstrukturen im Agrarraum als Zielsetzung.

Da vorhabensbezogene Eingriffe und Auswirkungen in Natur und Landschaft allein im Bereich der "Unteres Hügelland bei Großniedesheim", d. h. dem Bezugsraum 1, stattfinden, favorisiert das Maßnahmenkonzept einen Ausgleich über dort durchzuführende Maßnahmen.

Außerdem werden Maßnahmen getroffen, die aus Artenschutzbelangen resultieren.

6.2 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Im Folgenden werden die landschaftspflegerischen Maßnahmen erläutert.

- **1G: Ansaat von Landschaftsrasen**

Die neuen Bankette und Mulden des Rad- und Gehweges bzw. Rad-, Geh- und Wirtschaftsweges sollen zur frühen Erosionssicherung mit standortspezifischen, insbesondere an Saumarten reichen, Landschaftsrasen begrünt werden. In Verbindung mit einer sich einstellenden natürlichen Sukzession und gelegentlicher Pflegeschnitte entsteht dann eine standortgemäße Vegetation, die der heutigen entspricht.

- **2V: Bauzeitenbeschränkung**

Die Fällung von Gehölzen ist nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. zulässig. Dies verhindert den Eintritt von Verbotstatbeständen des § 44 (1) Sätze 1 und 3 BNatSchG bezogen auf potenziell vorkommende Niststandorte von Vögeln. Außerhalb dieser Frist ist eine Baufeldkontrolle hinsichtlich besetzter Niststätten durchzuführen.

- **3V: Schutz vorhandener höherwertiger Biotope**

Die entlang der Landesstraße bzw. des geplanten Rad- und Gehweges bzw. Rad-, Geh- und Wirtschaftsweges vorhandenen Gehölzbestände, Streuobstwiesen und Staudenfluren, die unmittelbar an das Baufeld angrenzen, sind gemäß RAS-LP 4 zu sichern.

- **4A: Entwicklung von Wiesenvegetation**

Zwischen Rad-Gehweg bzw. Rad-, Geh- Wirtschaftsweg und der Landesstraße, insbesondere bei der Umfahrung zu erhaltender Bäume, werden kleinflächig wiesenähnliche Bestände durch Ansaat mit Landschaftsrasen entwickelt und im Rahmen der Pflege- und Unterhaltung der Verkehrsnebenflächen erhalten. Die Maßnahme wird gemeinsam mit der Gestaltungsmaßnahme 1 G umgesetzt und kompensiert den geringfügigen Verlust von Wiesen- und Staudenvegetation. Insgesamt werden etwa 135 m² Ansaat dem Konflikt 1 B-2 zugeordnet.

- **5V: Schutz von Einzelbäumen**

Die entlang der Landesstraße stehenden Einzelbäume, die randlich der Baumaßnahmen liegen, sind gemäß RAS-LP 4 zu sichern.

- **6E: Pflanzung von Gehölzen**

Durch die Pflanzung von Gehölzen im Umfeld der Ortslage von Heuchelheim sollen zum einen neue Nahrungs- und Bruthabitate für Vögel geschaffen und das Landschaftsbild mit Strukturen angereichert werden. **Insgesamt ist die Anpflanzung von Gehölzen auf 1.050 m² vorgesehen.**

- **7E: Kompensation für Versiegelung im Ökokonto Mertesheim**

Für die Versiegelung sind im Umfang von ~~8.555~~ **8.663** m² Maßnahmenflächen im Ökokonto Mertesheim zuzuordnen. Die Abbuchung von Maßnahmenflächen über das Ökokonto Mertesheim geschieht pauschal, es bedarf keiner konkreten Flächenzuweisung. Der Flächenkomplex befindet sich innerhalb des Flora-Fauna-Habitat-Gebietes 6414-301 "Kalkmagerrasen zwischen Ebersheim und Grünstadt". Die Maßnahmen konzentrieren sich vorrangig auf die Entwicklung oder Wiederherstellung von wertstellenden Lebensraumtypen wie Halbtrockenrasen, Magerrasen und Magerwiesen. Entwicklungsziele und Pflegemaßnahmen sind in der Ökokonto-Konzeption definiert und berücksichtigen den Bewirtschaftungsplan des FFH-Gebietes. Die Ökokonto-Maßnahmen werden explizit als Ausgleich für eine Flächenversiegelung aus Straßenbauvorhaben zugeordnet. Der Ausgleichsfaktor ist gemäß Ökokontovereinbarung mit 1:1 festgelegt. Die Ökokontovereinbarung ist als Anhang der vorliegenden Unterlage 19.1A beigefügt.

6.3 Maßnahmenübersicht

In nachstehender vergleichenden Gegenüberstellung erfolgt eine Zuordnung der Konflikte zu den gewählten Maßnahmen. Hierbei wird in bilanzierender Weise die Gesamtheit der beeinträchtigten planungsrelevanten Funktionen und Strukturen eines Bezugsraumes der Gesamtheit der diesen zugeordneten Kompensationsmaßnahmen gegenübergestellt.

Tabelle 2: Vergleichende Gegenüberstellung

Vergleichende Gegenüberstellung			
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Bezugsraum 1	
L 456 Ausbau durch Bau eines Rad- und Gehweges zwischen Heuchelheim-Großniedesheim-Kleinniedesheim	Rheinland-Pfalz LBM Speyer	Unteres Hügelland bei Großniedesheim	
maßgebliche Konflikte	Dimension, Umfang	zugeordnete Maßnahmenkomplexe / Einzelmaßnahmen	Dimension, Umfang
Betroffene maßgebliche Funktionen Biotop (B) - Der Konflikt bezogen auf Biotop reduziert sich auf die Beseitigung von unmittelbar an die Straßen angrenzenden Flächen, die keine besonderen Habitatfunktionen aufweisen. <ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Gehölzflächen (1B-1). - Verlust von Wiesen- und Staudenvegetation (1B-2). 	990 m ² 80 188 m ²	Einzelmaßnahmen im Vorhabensbereich Maßnahmenziel - Herstellung von Gehölzbiotopen im Umfeld des Rad und Gehweges. vorgesehene Maßnahmen (4 A, 6 E) - Pflanzung von Gehölzen (6 E) - Entwicklung von Wiesenvegetation (4 A)	1.050 m ² 135 m ²
Summe	4.070 1.178 m²		1.185 m²
Boden (Bo) - Der Konflikt bezogen auf den Boden reduziert sich auf die Versiegelung von unmittelbar an die Straßen angrenzenden Flächen. <ul style="list-style-type: none"> - Versiegelung von straßenbegleitenden und straßennahen Flächen; Entzug aller Bodenfunktionen bei Vollversiegelung, teilversiegelte Flächen der Bankette werden zu 50% in Ansatz gebracht (1Bo-1). 	8.555 8.663 m²	Einzelmaßnahmen im Vorhabensbereich Maßnahmenziel - Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen. vorgesehene Maßnahmen (7 E) - Kompensation für Versiegelung durch Ökokontomaßnahmen im Ökokonto Mertenheim (7 E)	8.555 8.663 m²
Summe	8.555 8.663 m²		8.555 8.663 m²

Betroffene Funktionen: **B:** Biotopfunktion / Biotopverbundfunktion / Habitatfunktion für wertgebende Tierarten, **Bo:** natürliche Bodenfunktion (biotische Standortfunktion, Regler- und Speicherfunktion, Filter- und Pufferfunktion des Bodens), **Gw:** Grundwasserschutzfunktion, **Ow:** Regulationsfunktion im Landschaftswasserhaushalt, **K:** klimatische / lufthygienische Ausgleichsfunktion (bei Siedlungsbezug), **L:** Landschaftsbildfunktion / landschaftsgebundene Erholungsfunktion

Maßnahmen: **V:** Vermeidungsmaßnahme, **A:** Ausgleichsmaßnahme, **E:** Ersatzmaßnahme

7 GESAMTBEURTEILUNG DES EINGRIFFS

Der Bau des Rad- und Gehweges bzw. Rad-, Geh- und Wirtschaftsweges entlang der L 456 zwischen Heuchelheim und Kleinniedesheim führt zu Eingriffen in den Natur- und Landschaftshaushalt, die ausschließlich die Biotopfunktion sowie die natürliche Bodenfunktion betreffen. Da es sich um eine Baumaßnahme von begrenztem Umfang handelt und die umgebenden Strukturen im Wesentlichen bestehen bleiben, sind die Auswirkungen auf das Lokalklima, den Wasserhaushalt, das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholungsfunktion als unerheblich einzustufen.

Bezogen auf die betroffenen Schutzgüter lassen sich folgende Aussagen treffen: Zum Einen führt das Vorhaben zur Erhöhung der versiegelten Bodenfläche im Umfang von ca. ~~8.555~~ **8.663** m². Zum Anderen führt der Rad- und Gehwegebau zum Verlust von mittelwertigen Biotopflächen (straßenbegleitende Gehölzstrukturen, Wiesen- und Staudenvegetation) im Umfang von ~~4.070~~ **1.178** m². Darüber hinaus führen die erforderlichen neuen Verkehrsnebenflächen (Bankette, Entwässerungsmulden und Böschungen) zur Überformung von bisherigen Acker- bzw. Rebflächen. Diese Überformung wird durch die Begrünung der neuen Straßenböschungen gleichwertig kompensiert (Maßnahme 1G Einsatz von Landschaftsrasen und anschließende Entwicklung von Wiesenvegetation). Ein gesonderter Konflikt wird hierfür nicht dargestellt.

Es findet keine Inanspruchnahme von besonderen Schutzgebietsflächen und Schutzobjekten (FFH-Gebiet, VS-Gebiet, NSG, LSG und Naturpark) statt.

Die dargelegten Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen dienen der Kompensation der Konflikte. Neben der Entwicklung von Wiesenvegetation durch Ansaat von Landschaftsrasen im Umfang von ca. 135 m² (Maßnahme 4A) ist die Pflanzung von Gehölzen von 1.050 m² (Maßnahme 6E) und die Anrechnung von Maßnahmen aus dem Ökokonto Mertesheim (7E) in einer Größenordnung von ~~8.555~~ **8.663** m² vorgesehen. Der Ausgleich wird in der direkten Gegenüberstellung der Einzelkonflikte und den zugeordneten Maßnahmen nachgewiesen.

Die dargelegten Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen sind in ihrer Gesamtheit geeignet, die durch das Bauvorhaben gegenüber den Landschaftspotenzialen entstehenden Konflikte bzw. Eingriffe den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes entsprechend zu kompensieren.

16.08.2022



8 QUELLEN

Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009.

Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP), Ausgabe 2011 (BMVBS 2011).

Gutachten „Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau“; Oktober 2009.- F+E Projekt Nr.02.0233/2003/LR im Auftrag des BMVBS.

Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG vom 06. Oktober 2015.

Landesverordnung in der Änderungsfassung vom 22. Dezember 2008 über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten in der Veröffentlichung vom 14.1.2009 (GVBL-RLP Nr. 1).

Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten in der Veröffentlichung vom 17.8.2005 (GVBL-RLP Nr. 17).

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).

Verordnung (EU) Nr. 709/2010 der Kommission vom 22. Juli 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-ArtSchVO).

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten [Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)] in der Änderungsfassung vom 29. Juli 2009.

Landeswassergesetz – LWG vom 14. Juli 2015.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. 07. 2009, zuletzt geändert durch Art. 320 V vom 31.08.2015.

Analoge und digitale Quellen

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) (Hrsg.) (2011): Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze.

Bundesamt für Naturschutz - BfN (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1 Wirbeltiere.- Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1); Bonn-Bad Godesberg.

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (1993): "Richtlinien für die Anlage von Straßen" (RAS-LP 2); Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 2: Landschaftspflegerische Ausführung.

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (1999): "Richtlinien für die Anlage von Straßen" (RAS-LP 4); Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen.

Garniel, A. & Mierwald, U. (KIFL) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen Bergisch Gladbach „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen Rheinland-Pfalz (1996): Hinweise zur Handhabung der Eingriffsregelung beim Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen Rheinland-Pfalz.

Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht (1998): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) nach den §§4-6 des LPflG.

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2015): Planung vernetzter Biotopsysteme - Bereich Landkreis Rhein-Pfalz.

Landesbetrieb Straßen- und Verkehr (LSV) Rheinland-Pfalz (2005): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz.

Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz (2011): Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Pflanzen bei Straßenbaumaßnahmen in Rheinland-Pfalz, Koblenz.

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) (Hrsg.) (2015): Rote Listen von Rheinland-Pfalz. 3. erw. Zusammenstellung. S. 195. Mainz.

NaturProfil (2016): Faunistische Planungsraumanalyse – Ausbau der L 456 zwischen Heuchelheim, Großniedesheim und Kleinniedesheim, Bau eines Rad- und Gehweges.

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (Hrsg.) (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. S. 52. Mainz.

Informationen aus Seiten des öffentlichen „Internet“

www.naturschutz.rlp.de

www.luwg.rlp.de

www.umweltatlas.rlp.de

www.lgb-rlp.de

www.wasser.rlp.de

www.vrrn.de

www.ak-rlp.de

www.ism.rlp.de

Anhang 1: Ökokontovereinbarung Mertesheim

**Vereinbarung über vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (Ökokonto)
nach § 16 BNatSchG**

zwischen

**dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz**

und

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Str. 14
Obere Naturschutzbehörde
67433 Neustadt**

wird folgende Vereinbarung über das „ÖKOKONTO MERTESHEIM“ geschlossen:

Die nachstehend aufgeführten Flächen und Maßnahmen werden als vorgezogene Kompensationsmaßnahmen im Sinne des § 16 Bundesnaturschutzgesetzes behandelt. Mit der Umsetzung der Maßnahmen auf Grundlage der Aufwertungs- bzw. Entwicklungsplanung wird spätestens im Jahr 2015 begonnen, mit dem Ziel den Ökokontokomplex anschließend vollständig zu realisieren und zu entwickeln, vor der Abbuchung möglicher Eingriffsprojekte.

Folgende Flächen sind dem Ökokonto zugeordnet:

Gemarkung	Flurstücknr.	Fläche in m ²
Mertesheim	548	3.200
Mertesheim	554	2.740
Mertesheim	554/2	2.680
Mertesheim	556	2.730
Mertesheim	555	2.680
Mertesheim	557	2.960
Mertesheim	557/2	2.730
Mertesheim	553	2.730
Mertesheim	552	2.660
Mertesheim	551	2.660
Mertesheim	551/2	2.690
Mertesheim	549	6.680
Mertesheim	570	2.680
Mertesheim	570/2	2.610
Mertesheim	570/3	4.000
Mertesheim	547/2	3.950
Mertesheim	550	3.650
Mertesheim	562	2.660
Mertesheim	564	2.660
Mertesheim	566	2.760
Mertesheim	567	2.620
Mertesheim	569	3.030
Mertesheim	571	3.990
Mertesheim	572	2.790
Mertesheim	573	3.200
Mertesheim	563	2.690
Mertesheim	547	3.920
Mertesheim	568	2.450
Mertesheim	565	5.150
Mertesheim	515/3	1.940
Mertesheim	516	1.910
Mertesheim	517	2.420
Mertesheim	515/2	1.940
Mertesheim	522/2	2.460
Mertesheim	520	3.170
Mertesheim	520/2	1.910
Mertesheim	521	3.100
Mertesheim	545	3.510
Mertesheim	546	2.730
Mertesheim	546/2	2.730
Mertesheim	546/3	2.730
Mertesheim	546/4	2.730
Mertesheim	546/5	3.510
Mertesheim	546/6	3.510
Mertesheim	546/7	2.730
Mertesheim	546/8	2.730
Mertesheim	546/9	2.730
Mertesheim	546/10	2.730
Mertesheim	546/11	2.730
Mertesheim	546/12	2.730
Mertesheim	546/13	2.730

Mertesheim	546/14	2.730
Mertesheim	546/15	2.730
Mertesheim	546/16	2.730
Mertesheim	546/17	2.730
Mertesheim	546/18	2.730
Mertesheim	546/19	2.730
Mertesheim	546/20	2.900
Mertesheim	546/21	2.730
Mertesheim	546/22	2.730
Mertesheim	546/23	2.730
Mertesheim	546/24	2.730
Mertesheim	546/25	2.730
Mertesheim	546/26	2.730
Mertesheim	546/27	2.730
Mertesheim	546/28	2.730
Mertesheim	546/29	2.730
Mertesheim	546/30	1.360
Mertesheim	546/31	2.730
Mertesheim	546/32	15.090
Mertesheim	546/33	1.360
Mertesheim	701	950
Mertesheim	705/2	2.610
Mertesheim	705	2.610
Mertesheim	702	1.740
Mertesheim	700	1.230
Mertesheim	704	1.160
Mertesheim	703	890
Quirnheim	403	1.690
	Summe	228.630

Insgesamt hat das Ökokonto eine Größe von 228.630 m² (siehe Katasterplan im M 1 : 5000)

Eigentümer:

Eigentümer der Gesamtfläche ist der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz.

Geplante Maßnahmen (Entwicklungsziele):

Der Flächenkomplex des geplanten Ökokontos befindet sich an einem südexponierten Hang und liegt fast vollständig im FFH-Gebiet 6414-301 „Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt“.

Zusammengefasst sind folgende Maßnahmen geplant:

- Umwandlung von Ackerflächen im Halbtrockenrasen oder Magerwiesen
- Entwicklung von Ackerwildkrautreservaten auf Ackerstandorten
- Extensivierung und Aushagerung von Wiesen
- Entbuschungsmaßnahmen/Zurückdrängung von Gehölzen, Anlagen von Vernetzungskorridoren
- Entbuschung/Offenhaltung auf ca. 50% der Steinbruchflächen, Entwicklung von Mager-
rasen

Die Maßnahmenplanung für das Ökokonto berücksichtigt die Entwicklungsziele für das FFH-Gebiet „Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt“ und den Bewirtschaftungsplan. Alle Maßnahmen und Entwicklungsziele sowie die ursprüngliche Bestandssituation sind in den anliegenden Unterlagen und Plänen genauer beschrieben und dargestellt.

Der LBM beabsichtigt, mit dem Ökokonto seine Ausgleichsverpflichtung für künftige Straßenbaumaßnahmen zu erfüllen.

Dabei soll vorwiegend der straßenbaubedingte Eingriff der Flächenversiegelung kompensiert werden. Der Eingriffsraum für das Ökokonto ist in Anlehnung an den Naturraum „Nördliches Oberrheintiefland“ abgegrenzt und in der beiliegenden Karte dargestellt. In begründeten Einzelfällen können bei Eingriffen durch Kleinmaßnahmen nach ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde auch andere beeinträchtigte Funktionen kompensiert werden.

Bezogen auf den Eingriffsraum können neben dem LBM Worms auch die regionale Landesbetriebe in Kaiserlautern und Speyer und auch das Autobahnamt Montabaur im Bedarfsfall auf das geplante Ökokonto zurückgreifen.

Als Kompensationsfaktor wird ein Verhältnis von Eingriff (in der Regel Flächenversiegelung) zum Ausgleich von 1:1 festgelegt.

Die Flächen des Ökokontos haben verschiedene Aufwertungsfaktoren. Als Durchschnittswert über sämtliche Flächen des Ökokontos ergibt sich ein pauschaler, gemittelter Aufwertungsfaktor von 1:1, d. h. 1 ha Versiegelungsfläche wird durch 1 ha Ökokontofläche kompensiert. Die Ökokontofläche wird insgesamt vorab aufgewertet. Bei der Abbuchung ist damit eine parzellenscharfe Differenzierung bzw. eine konkrete flächenmäßige Zuordnung zu einem Eingriff nicht erforderlich.

Die Verwaltung des Ökokontos obliegt dem LBM Worms in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Bad Dürkheim. Der Nachweis der Abbuchungen erfolgt über eine Excel-Liste, die das jeweilige Straßenbauprojekt und die abzubuchende Flächengröße enthält.

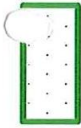
Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

- Auszug aus Katasterplan
- Übersichtskarte Eingriffsraum
- Karte Bestandserfassung, (Biotoptypenkartierung)
- Karte Aufwertungspotential und Zielbiotop

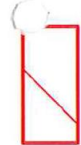
Koblenz, den 28.12.2014
Landesbetrieb Mobilität
Rheinland-Pfalz
Landesbetrieb Mobilität
Rheinland-Pfalz
Friedrich-Ebert-Ring-14-20
56068 Koblenz
Im Auftrag
Schneider
(Schneider)

Neustadt, den 08.12.2014
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Obere Naturschutzbehörde
Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt a. d. Weinstraße
i. A. J. Geri

Ökokonto Mertesheim



Flurstücke des Landes



Flurstücke privat
(Ziel Erwerb)

1:5000



